

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (65)293

Vol. 1965/0062

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

GEÄNDERTER VORSCHLAG EINER RICHTLINIE DES RATES ZUR ÄNDERUNG DER
"RICHTLINIE DES RATES ZUR ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN DER
MITGLIEDSTAATEN FÜR FÄRBENDE STOFFE, DIE IN LEBENSMITTELN VER-
WENDET WERDEN DÜRFEN"

(Von der Kommission dem Rat nach Artikel 149
Absatz 2 EWG vorgelegte Änderung)

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

Geänderten Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der
"Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen."

(Dok. Nr. VI/KOM(64)288 endg.) - Corrigendum

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

A. Nach Artikel 1 des Richtlinienvorschlags wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel 2

1. Artikel 11 der Richtlinie wird wie folgt geändert:

"Die Kommission, nach dem Verfahren des Artikels 11 bis,

- a) kann aufgrund der Forschungsergebnisse auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes die in Anlage III festgelegten spezifischen Reinheitskriterien ändern und vervollständigen;
- b) bestimmt die für die Nachprüfung der in Artikel 8 vorgesehenen allgemeinen spezifischen Reinheitskriterien erforderlichen Analysemethoden."

2. Nach Artikel 11 der Richtlinie werden folgende Artikel eingefügt:

Artikel 11 bis

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den durch Entscheidung des Rates vom 1965 errichteten Ausschuß für Lebensmittel, im folgenden "Ausschuß" genannt.
2. In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz (2) des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

.../...

4. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 11 ter

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt."

B. Die Artikel 2, 3, 4, 5 und 6 des Richtlinienvorschlags erhalten entsprechend die Nummern 3, 4, 5, 6 und 7.

C. Infolge der obenstehenden Abänderungen müssen folgende Erwägungsgründe im Richtlinienvorschlag eingefügt werden:

" Es ist zweckmäßig, die Kommission damit zu beauftragen, die in Anlage III der Richtlinie vom 23. Oktober 1962 festgelegten spezifischen Reinheitskriterien für färbende Stoffe zu ändern und zu vervollständigen, so daß diese Kriterien sich mit der Entwicklung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes ständig in Einklang befinden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie vom 23. Oktober 1962 hat die Kommission die Befugnis erhalten, nach Anhörung der Mitgliedstaaten die für die Nachprüfung der Reinheitskriterien, denen die färbenden Stoffe entsprechen müssen, erforderlichen Analysemethoden festzulegen.

In allen Fällen, in denen der Rat der Kommission Kompetenzen für die Durchführung der im Lebensmittelbereich aufgestellten Regeln überträgt, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen des durch die Entscheidung des Rates vom 1965 errichteten Lebensmittelausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird."

.../...